



## **Betriebsvereinbarung**

### **„Corona Maßnahmen“**

**gem. §§ 96 und 96a PBVG**

**abgeschlossen zwischen dem  
Vorstand der Österreichischen Post AG (Post) und dem  
Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG (ZA)**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Diese Betriebsvereinbarung gilt**

**sachlich:**

für die Durchführung von Fiebermessungen und COVID-19-Tests

**räumlich:**

für ganz Österreich

**persönlich:**

für Beschäftigte in Dienststellen der Österreichischen Post AG

**zeitlich / Geltungsdauer:**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für den Zeitraum der Geltungsdauer des „Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG)“

### **§ 1 Gegenstand der Regelung**

Die Covid-19 Pandemie stellt für die Post – wie auch für andere Unternehmen – eine große Herausforderung dar. Es ist aktuell nicht abzusehen wie lange die Pandemie dauert. Dazu kommt, dass auch Influenzaviren und Erkältungsviren, verantwortlich für die sogenannten grippalen Infekte (Verkühlung), zirkulieren.

Aus Sorge für die Beschäftigten und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes – die Post gehört zur kritischen Infrastruktur und hat den Auftrag die Versorgung der österreichischen Bevölkerung aufrecht zu halten - hat die Post schon frühzeitig zahlreiche Vorsorgemaßnahmen getroffen.



Diese Maßnahmen werden für die Dauer der Pandemie aufrecht gehalten und zusätzlich zur Vermeidung von Massenansteckungen in den Dienststellen der Österreichischen Post AG weitere punktuelle Maßnahmen implementiert.

Die Intensität der Präventionsmaßnahmen orientiert sich:

- an den postinternen Fallzahlen je Dienststelle und / oder
- an den Vorgaben der Bundesregierung / österreichweiten Fallzahlen (z.B. Corona-Ampelsystem).

So soll - in Ergänzung aller anderen Einzel- und Gruppenmaßnahmen – wo strategisch und prophylaktisch sinnvoll – durch Fiebermessungen und regelmäßige COVID-19-Tests – das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus weiter reduziert werden.

Die Durchführung von COVID-19-Tests erfordert eine schriftliche Zustimmung des/der Betroffenen, außer es handelt sich um im Zuge des Infektionsgeschehens behördlich angeordnete verpflichtende COVID-19-Tests.

Erfolgt die Zustimmung nicht, dann wird die/der betreffende Mitarbeiter\*in nicht in den COVID-19-Test einbezogen.

Weiters wird wie oben beschrieben mittels Wärmebildkameras (Thermographie-Kamera) die Körpertemperatur von Beschäftigten erhoben. Die dabei anfallenden Daten werden jedoch nicht personenbezogen gespeichert oder weiterverarbeitet. Wird eine erhöhte Temperatur (derzeitiger Schwellenwert 37,5 Grad Celsius) festgestellt, dann wird der betroffenen Person der Zugang zur Betriebsdienststelle verwehrt. Die Verständigung der jeweiligen Führungskraft, dass eine Aufnahme des Dienstes nicht möglich ist, obliegt der/dem betreffenden Mitarbeiter\*in.

## § 2 verwendete Personaldaten

Verwendet werden bei den COVID-19-Tests:

- Personalnummer
- Name

Im Falle von positiven Testergebnissen werden zusätzlich auch das Geburtsdatum und die Wohnadresse verarbeitet, weil die Tatsache des positiven Tests an die Gesundheitsbehörden zu melden ist.

Die Post bedient sich diverser externer Partner zur Durchführung dieser Maßnahmen (in erster Linie für die COVID-19-Tests) bzw. setzt mechanische Geräte zur Temperaturmessung ein.

Mit allen externen Partnern wurden Vereinbarungen bzgl. der vertraulichen Behandlung der Daten geschlossen. Die Liste der Partner ist als Anhang 1 integrierender Bestandteil der BV.

Ist die Verwendung weiterer Daten erforderlich oder es werden weitere externe Partner beschäftigt, wird diesfalls der ZA entsprechend nachweislich informiert werden.

## § 3 Verwertungsverbote



Die anfallenden Daten dürfen nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu einer wie auch immer gearteten Beurteilung der Arbeitnehmerinnen genutzt werden und ist eine derartige Verwendung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Speicherung und Löschung von Daten**

Sofern Daten über die Fiebertmessungen und/oder COVID-19-Tests überhaupt erhoben werden, werden diese sofort nach Ablauf der gesetzlichen Nachverfolgungsfristen vernichtet, wobei insbesondere Daten über COVID-19-Tests vorwiegend außerhalb der Post (externe Partner bzw. Gesundheitsbehörden) verarbeitet werden und innerhalb der Post Informationen darüber ausschließlich im Gesundheitsmanagement aufbewahrt/verarbeitet werden.

#### **§ 5 Zugriffsrechte auf allfällige Daten**

Die Zugriffsrechte der Post, insbesondere zu den Personen zuordenbaren Daten (Testergebnisse) werden auf das unbedingt notwendige Ausmaß, nämlich das Gesundheitsmanagement, beschränkt.

#### **§ 6 Rechte des Zentralausschusses**

Der Zentralausschuss kann in alle dieser Betriebsvereinbarung betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen.

#### **§ 7 Friedenspflicht**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung ergeben, ist zunächst ein paritätisch besetzter Ausschuss mit je drei Vertreterinnen der vertragsschließenden Parteien innerhalb von fünf Wochen zu befassen.

Wien, am . Oktober 2020

Für die Österreichische Post AG

Für den Zentralausschuss

DI Dr. Georg Pölzl  
Generaldirektor

DI Walter Oblin  
Generaldirektor-Stellvertreter

Helmut Köstinger  
Vorsitzender